





Ze 87



1. Lettre du Comte de Bellisle  
au Comte de Schalembourz.  
pag: 1.
2. relation de ce qui s'est passé  
sur la Moselle au mois  
d'octre 1735. pag: 4.
3. Kayserliche ordre au Jui ge.  
Landf. zu Regensburg wegen  
arrestirung d. b. Gr. Seccendorff.  
pag: 33.
4. groß Seccendorff vrantwerffung  
an den Kayser, 1737.  
pag: 42.
5. Königl. operation von Rurland  
gegen den turcken, 1739.  
pag: 97. urz 102.
6. Nachrichten von dem Belgrader  
feldm 1739. pag: 104.
7. groß Nomburg arrestirung  
betreffend, pag: 118.

6  
Ihrer  
Königl. Maj. in Pohlen,

und

Ehur. Fürstl. Durchl. zu Sachsen etc.  
auch des Heiligen Römischen Reichs in denen Landen  
des Sächsischen Reichens und an Enden in solch VICARIAT

gehörende, dieser Zeit

VICARII,

**W A R N U N G**

Wie es

bey einem sich ereignenden  
gewaltsamen feindlichen Einfall

mit

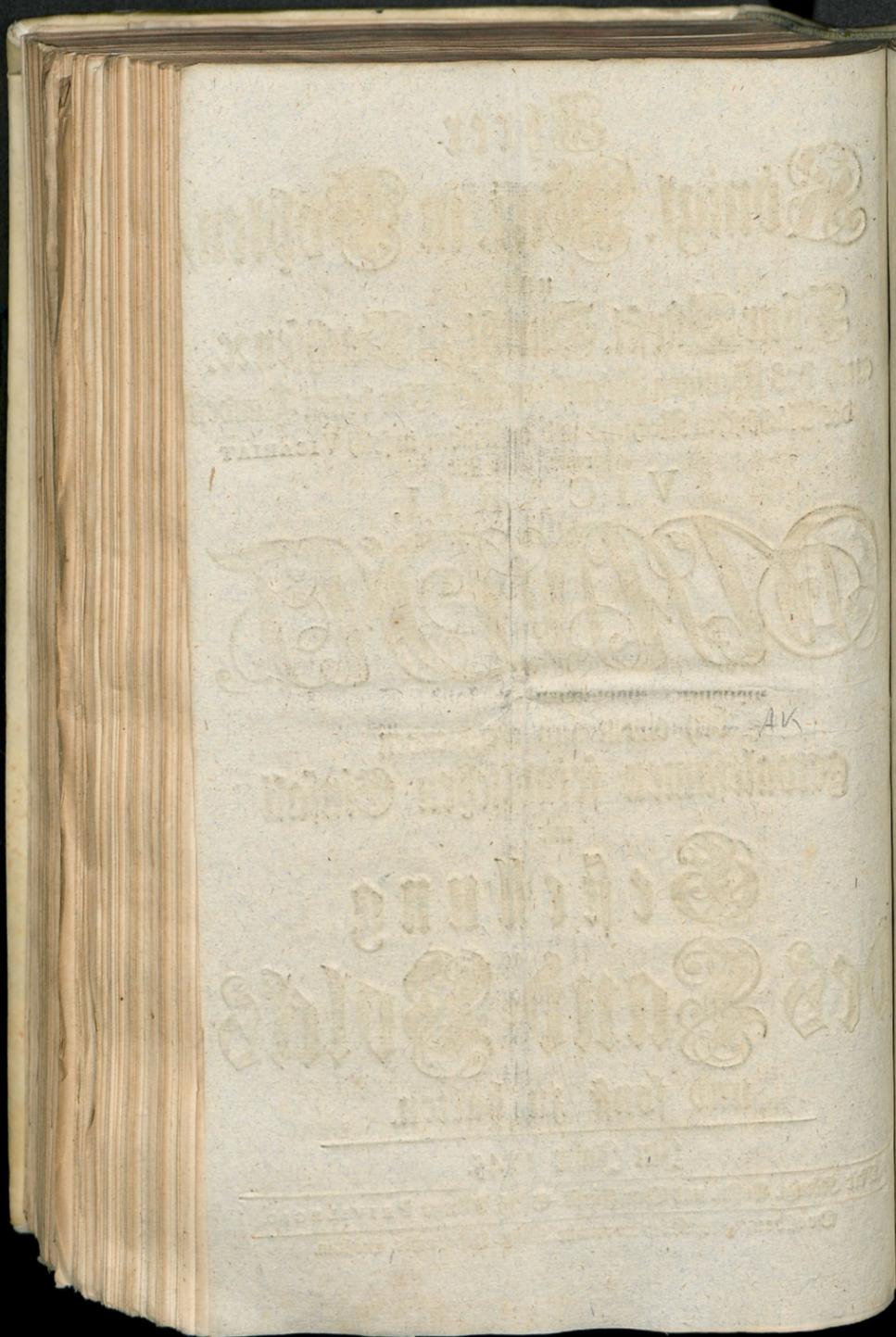
**S e t z u n g**  
**des Land=Solcks**

und sonst zu halten.

Im Jahr 1745.

Mit Königl. Pohl. und Ehur. Fürstl. Sächs. Allergn PRIVILEGIO.

Dreßden, gedruckt bey der verwitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöpselin.



AK





**S**IN, Friedrich Au-  
gust, von GOTTES  
Gnaden König in Pohlen,

Groß-Hertzog in Litthauen, Neuffen, Preuffen,  
Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien,  
Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensco,  
Severien und Ißherniecovien zc. Hertzog zu  
Sachßen, Zätlich, Clede, Berg, Engern und  
Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-  
Marfchall und Chur-Fürst, auch desselben Reichs  
in denen Landen des Sächßischen Rechts, und  
an Enden in solch VICARIAT gehörende, dieser  
Zeit VICARIUS, Landgraf in Thüringen,  
Marggraf zu Meiffen, auch Ober- und Nieder-  
Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter  
Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravens-  
berg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein zc.

Santbiethen allen und jeden Unseren Präla-  
ten, Grafen, Herren, denen von der Ritter-  
schaft, Bürgermeistern und Rätchen in Städten,  
Richtern, Schultheissen, Gemeinden in Flecken  
und Dörffern, auch insgemein allen Unse-  
ren Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und ge-  
neigten Willen, und fügen hiermit zu wissen:  
Was, maassen Uns seithero verschiedentlich die  
Nachricht zugekommen, ob solten Unsere Chur-  
Fürstl. und andere Erb-Lande, durch eine  
feindliche Invasion beunruhiget werden.

Ob Wir nun wohl um so mehr der Hoffnung  
leben, es werde mit diesem gedroheten feind-  
lichen Einfalle nicht zur Wirklichkeit gelangen,  
als Wir dazu nicht die mindeste Ursache gege-  
ben: So erfordert doch nichts destoweniger Un-  
sere Landes-Bäterliche Vorsorge, in Unserm  
Chur-Fürstenthum und übrigen gesamten Erb-  
Landen, auf alle Fälle die nöthige Präcaution  
zu nehmen, und alles, was zu einer vigou-  
reusen Defension nöthig, vorzuzubehren; Gestalt  
Wir denn auch zu solchem Ende Unsere noch im  
Lande stehende Trouppen bereits an die Grän-  
zen und andere Pässe, wohin Wir es nöthig be-  
funden, zu marchiren, auch Unsere verjezo auf-  
ser

ser Landes stehende Troupen, Unsere getreue Unterthanen zu beschützen, zurück zu eilen beordert.

Solte aber nun ein feindlicher Einbruch, wie Wir zwar, nächst Göttlicher Hülfe, nicht vermuthen wollen, würcklich in Unsere Chur-Sächsische Lande geschehen; Und daher die Nothdurfft, eine noch stärkere Gegenwehr zu veranstalten, erheischen: So haben zuvörderst die Rätthe in denen Städten, die Bürgerschaft in die Waffen zu bringen, und absonderlich die jedes Ortes aufgerichteten Schützen-Gesellschaften in gute Ordnung zu setzen, damit sie, bendthigten Falls, sowohl die Städte selbst defendiren, als auch an diejenigen Orte, wo sie hin commandiret werden dürfften, auf das Land, über den daselbst gethanen Aufgeboth, so fort marchiren können; Immaassen sogleich, bey einlauffender Nachricht, von des Feindes Anrückung, alle Städte, welche mit Mauern und Thoren versehen, zuzubalten, und niemand vom Feind einzulassen ist.

Was hergegen auf dem Lande in der Gegend, die der feindliche Durchzug treffen möchte, sich befindet, dieselben haben sich, mit denen

Zbrigen, entweder in die Städte, oder angelegenen  
Hölzer, wohin sonderlich die Unterthanen ihr  
Bieh und andern Vorrath bringen sollen, zu sal-  
viren, die Hölzer zu verhauen, und daraus dem  
Feind, so viel nur immer möglich, zu incommo-  
diren, auch über dieses dem Feinde nicht den ge-  
ringsten Vorschub zu leisten, vielweniger an Gelde,  
Vivres und Fourage etwas zu reichen.

Hiernächst versehen Wir Uns allerdings, be-  
fehlen auch hiermit, und verordnen ernstlich, daß,  
auf den erheischenden Fall, und woserne der  
feindliche Einfall wirklich erfolget, von Unseren  
getreuen Unterthanen jedweder, Mann für  
Mann, welcher mit zu gehen und Widerstand  
oder doch Arbeit dabey zu thun vermag, mit  
Ober- und Unter-Gewehr, so bey ihnen verhan-  
den, auch, wenn solches nicht zulänglich, mit  
Sensen, Heu-Sabeln, so an hohe Stangen zu  
binden, desgleichen mit anderen zur Defension  
dienlichen Instrumenten, worunter zugleich der  
dritte Mann allezeit Aerte, Schippen, Spatzen  
oder Nadehauen zu führen hat, sich parat halten  
soll, damit sie insgesamt auf denen ihnen anzu-  
weisenden Sammel-Plätzen sich einfinden und  
Widerstand thun können; Zu welchem Ende denn  
von denen Verktern und Obrthern, wo der Feind  
wahrgenommen wird, durch Läutung der Sturm-  
Stöße, und sonst, sowohl denen dasigen Einwoh-  
nern, als denen Benachbarten, Nachricht von  
dem feindlichen Anmarch zu geben.

Wir

Wir heegen dabey das zuversichtliche gnädigste Vertrauen, es werde ein jeder von selbst, nach der Schuldigkeit, womit er Gott, Uns, seiner Hohen Landes-Obrigkeit, dem lieben Vaterlande, als auf dessen Beschützung es einzig und allein angesehen, nichtweniger sich selbst und denen Seinigen verbunden, allen nur ersinnlichen mensch-möglichen Widerstand zu leisten, aus rechtmäßigen Eifer und Triebe, begierig seyn, insonderheit diejenigen Vasallen und Einwohner, so als Ober- und Unter-Officiers hiebevör bey Uns, oder andern Potentaten, Kriegs-Dienste geleistet, hierbey freywillig mit zur Hand stehen, und dasjenige, was dem Gewissen und der Uns schuldigen Pflicht gemäß, zur Beschützung des Vaterlandes, einem getreuen Eingefessenen und Unterthanen gebühret, und obliegt, bezutragen, nicht ermangeln.

Hoben Wir Landes-Väterlich alle und jede Unsere getreue Vasallen, Unterthanen und Schuß-Berwandten ermahnen, hierunter den Muth nicht sinken zu lassen, sondern des Göttlichen Schutzes und Beystandes sich hauptsächlich und ganz gewiß zu getrösten, je weniger vor den Feind, bey seinem ungerechten Unternehmen, von Gott der mindeste Segen und Succes zu vermuthen. Wir werden Unfers Ortes nicht unterlassen, diejenigen, welche sich hierbey allenthalben wohl bezeigen und verdient machen, mit Gnaden und andern

deren Belohnungen, bey ereignender Gelegenheit zu bedencken, da hergegen die, so sich ihrer Schuldigkeit ungebührlich entbrechen, nebst der, von **GOTT** dem Allerhöchsten unzweifellich darauf folgenden Strafe, auch von Uns, als Landes-Herrn, empfindliche Ahndung und Coercition ohnfehlbar zugewarten, womit Wir doch jedermann, aus Landes-Väterlicher Liebe, gerne verschonet wissen wollen.

Zu Urkund ist dieses von Uns mit eigener Hand unterschrieben, und unter dem vorgedruckten Königl. Chur-Secret ausgefertigt worden.  
Geben zu Dresden, am 16. August. 1745.

**AUGUSTUS REX.**



Heinrich Graf von Brühl.

Frank Adolph von Rechenberg.





Zē 87



40



ICARII,

**AD**

Wie es  
dem sich ereignenden  
n feindlichen Einfal  
mit

stellung  
nd = Solch  
nst zu halten.

Jahr 1745.

ir. Fürstl. Sächß. Allergn PRIVILEGI  
der verwitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöpelin.

